Nachtrag X zur Gemeindeverfassung betreffend Gemeindepolizei

An der Landschaftsabstimmung vom .... angenommen

I. Die Verfassung für die Landschaft (Gemeinde) Davos[1] vom 30. März 1919 wird wie folgt geändert:

Art. 32 (geändert)

Allgemeine Zuständigkeit

Der Kleine Landrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen das Interesse der Gemeinde zu wahren.

Ihm unterstehen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindepolizei; die Aufgaben der Polizei können mit Vertrag[2] auch an den Kanton übertragen werden.

(bisherige Absätze 2 und 3 werden unverändert zu Absätzen 3 und 4)

II. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

III. Mit dem Inkrafttreten werden in allen Landschaftserlassen die Begriffe "Landschaftspolizei" oder "Gemeindepolizei" durch "Polizei" ersetzt; ebenso werden in allen Landschaftserlassen die Begriffe "Gemeinde Davos" bzw. "Gemeinde" anstelle von "Landschaft Davos Gemeinde" samt daraus folgenden redaktionellen Änderungen eingefügt.

IV. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[3]

---

1 DRB 10

2 Vgl. Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Art. 5 Abs. 1

3 Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom .... genehmigt.